

nungswidrigkeiten oder zur Verhinderung von Straftaten, geboten ist;

- eine nachhaltigere erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer erforderlich ist, weil der Bürger wiederholt seine gesetzlichen Pflichten verletzte und bisherige erzieherische Maßnahmen keinen Erfolg hatten, er seine Pflichten hartnäckig verletzte oder sich besonders verantwortungslos verhielt;
- mit dem Ausspruch von Erlaubnisentzug oder anderen strengen Maßnahmen zu rechnen ist.

§30

(1) Für die Durchführung einer kollektiven Beratung und Entscheidung ist von dem für den Verantwortungsbereich zuständigen Ratsmitglied ein Kollektiv von mindestens drei sachkundigen Bürgern zu bilden. Diese sind berechtigt und verpflichtet, durch Fragen und Hinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes, aller Umstände und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers beizutragen und auf ihn erzieherisch einzuwirken.

(2) Das verantwortliche Ratsmitglied eröffnet und leitet als Vorsitzender die Beratung und gibt die Entscheidung bekannt. Lehnt ein Rechtsverletzer die Mitwirkung eines Mitgliedes aus begründetem Anlaß ab, zieht der Vorsitzende ein anderes Mitglied hinzu, um die Beratung zu gewährleisten.

(3) Die Beratungen sollen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden und für die Bürger zugänglich sein.

(4) Um eine bessere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erreichen, können geeignete Beratungen über Ordnungswidrigkeiten unmittelbar im Betrieb oder Wohngebiet des Rechtsverletzers durchgeführt werden.

Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Vorbemerkung: Vgl. Gesetz vom 11.6. 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte —GGG - (GBl. I Nr. 11 S. 229).

§31

(1) Eine Übergabe an Konflikt- oder Schiedskommissionen kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rück-

sicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Rechtsverletzers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet beeinträchtigen.

(3) Für die Beratung und Entscheidung sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

Hinweis: Siehe Konfliktkommissionsordnung und Schiedskommissionsordnung.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist die Übergabe nicht zulässig.

§32

(1) Die Übergabe an eine Konflikt- oder Schiedskommission ist zu begründen. Sie darf nicht mehr erfolgen, wenn bereits eine Entscheidung über die Ordnungsstrafmaßnahme getroffen oder die kollektive Beratung begonnen wurde.

(2) Gibt ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege eine ihm übergebene Sache zurück, weil die Voraussetzungen der Übergabe nicht vorliegen oder weil es die Sache nicht behandeln konnte, kann von dem übergebenden Organ ein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden. Solange sich die Sache bei dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege befindet, ist die Verjährung gehemmt.

4. Kapitel Rechtsmittel und Durchsetzung der Entscheidungen

§33

Beschwerderecht

(1) Gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder